

Rosalie Brown



██████████  
41372 Niederkrüchten  
██████████  
██████████  
██████████

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Niederkrüchten  
Karl-Heinz Wassong  
Poststrasse

41372 Niederkrüchten

02.11.2017

„Anregungen und Beschwerden“ (Bürgerantrag) gemäß § 24  
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Antrag: Erhebung von Beiträgen für die Sanierung von strassenbaulichen  
Maßnahmen gemäß § 8 KAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich, der Rat der Gemeinde Niederkrüchten, möge wie folgt beschließen

Beschlussantrag:

Die Erhebung von Beiträgen für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten, erfolgt nach dem, zur Zeit des Ratsbeschlusses über die Sanierungsmassnahmen, also dem am 27. September 2016, gültigen § 8 des Kommunalabgabengesetzes der Gemeinde Niederkrüchten.

Begründung:

In der 12. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 des Bauausschusses vom 6. September 2016 wurde gemäß Vorlage 468-2014/2020 das Sanierungsprogramm für die Gemeindestraßen 2017/18 beschlossen. Insbesondere wurde beschlossen, im Jahr 2018 die Kirchstraße in Oberkrüchten, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, durch Vollausbau zu sanieren ( Anlage 1).

In der 21. Ratssitzung – Wahlperiode 2014/2020 vom 27. September 2016 nahm der Rat der Gemeinde Niederkrüchten die Niederschrift der gefassten Ausschussbeschlüsse zur Kenntnis und billigte einstimmig die in der Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses vom 6. September 2016 (Anlage 2)

In der 17. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2017 wurde aufgrund der Vorlage 620-2014/2020 die Neufassung der Satzung über

die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für strassenbauliche Maßnahmen beraten und beschlossen.

Dieser Beschluss wurde dann in der 26. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Mai 2017 bestätigt (Anlage 3).

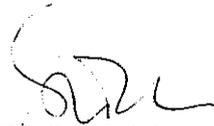
Der Beschluss zur Änderung der Satzung erfolgte also zeitlich nach dem Beschluss des Sanierungsprogramms der Gemeindestraßen 2017/18, insbesondere dem Beschluss des Vollausbaus der Kirchstraße in Oberkrüchten.

Deshalb unterliegt die Sanierung der Kirchstraße, der am Tag des Beschlusses gültigen Satzung des Kommunalabgabengesetz, im besonderen des § 8 des KAG.

In diesem Fall verweise ich ebenfalls auf Vorlage 621-2014/2020 und den Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung vom 30. Mai 2017 in Bezug auf die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAB im Rahmen des Ausbaus der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt (Anlage 4).

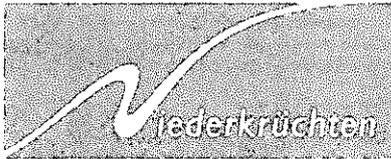
Mit freundlichen Grüßen

Niederkrüchten, den 02.11.2017



---

Rosalie Brown



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 12. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Bauausschusses  
vom 06.09.2016

---

### Öffentlicher Teil

2) Sanierungsprogramm Gemeindestraßen 2017/2018

468-2014/2020

Der Bauausschuss nimmt die aktualisierte Prioritätenliste zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig.

- a) Im Jahr 2017, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Dorfstraße zu sanieren.
- b) Im Jahr 2018, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Straßen Oberkrüchtener Weg, Boscherheide, Hofstraße und Industriestraße zu sanieren.
- c) Die Planung der Poststraße zu beauftragen.
- d) Im Jahr 2017, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Poststraße durch Vollausbau zu sanieren.
- e) Im Jahr 2017, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Planung der Kirchstraße zu beauftragen.
- f) Im Jahr 2018, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Kirchstraße durch Vollausbau zu sanieren.
- g) Im Jahr 2018, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Planung für die Gartenstraße und die Rathausstraße durchzuführen.



## MITTEILUNG

aus der Niederschrift über die 21. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten  
vom 27.09.2016

---

### Öffentlicher Teil

#### Bekanntgabe von Niederschriften über Ausschusssitzungen und Entscheidungen über Ausschussbeschlüsse

9.2) 12. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses  
vom 6. September 2016

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses.



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten  
vom 30.05.2017

---

### Öffentlicher Teil

- 5) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 620-2014/2020  
KAG für straßenbauliche Maßnahmen

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahre 1988 erlassen und zuletzt im Jahre 2010 geändert. Bei dieser Änderung wurden im Wesentlichen die Anliegeranteile im Rahmen der in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gegebenen Spannbreite bei allen Straßenarten für Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um je 10 Prozentpunkte, für unselbständige Grünanlagen um 5 Prozentpunkte erhöht. Außerdem wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben.

Als eine der Maßnahmen zur Erzielung höherer Einnahmen hat die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung in ihrer 3. Sitzung vom 02. März 2017 dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat empfohlen, die Anliegeranteile ein weiteres Mal moderat zu erhöhen.

Neben der Gemeinde Schwalmtal, die teilweise die Höchstsätze festgesetzt hat, hat die Gemeinde Grefrath ihre Anliegeranteile bereits im Jahr 2016 ebenfalls auf die nun in Niederkrüchten vorgesehenen Anteile erhöht. Für eine moderate Erhöhung in der Gemeinde Niederkrüchten sollten entsprechend Erhöhungen um je 10 bzw. 5 Prozentpunkte erfolgen. Die Anliegeranteile liegen hiernach immer noch unter den Höchstsätzen der Mustersatzung. Die Übersicht über die Anliegeranteile aller Kommunen im Kreis Viersen liegt jedem Ratsmitglied vor.

Für die Abrechnung von Wirtschaftswegen ist derzeit keine satzungsrechtliche Regelung vorgesehen. Dies ist bisher auch nicht erforderlich, da ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen (Deckenüberzüge) erfolgen, die nicht beitragsfähig sind. Über den Erlass einer solchen Satzung in der Zukunft soll vorab in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung beraten werden.

Im Rahmen der Änderung werden einige redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Weiterhin sollte die Satzung erneut in einigen Punkten geändert werden, die sich u.a. aus der Rechtsprechung ergeben haben. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausführungen der Rechtsprechung zur Veranlagung, die zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen in die Satzung aufgenommen werden sollen. Zudem ist es erforderlich, in die Satzung Zuständigkeitsregelungen aufzunehmen. Neu ist hierbei u.a. die Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über das Bauprogramm, sowie die Zuständigkeit bei Änderungen des Bauprogramms. Diese betreffen in der Regel Änderungen, die sich während der tatsächlichen Ausbaus ergeben, z.B. notwendige Verlegungen von Beeten, Baumscheiben oder sonstige geringfügige Änderungen. Hier sollte, um einen zügigen Ausbau zu gewährleisten, die Zuständigkeit dem Bürgermeister übertragen werden. Es wird hierfür ein Wert von bis zu 5 % der Auftragssumme vorgesehen.

Alle Änderungen können der Synopse entnommen werden. Da einige Paragraphen entfallen, sowie neue Paragraphen aufzunehmen sind, wird zur besseren Übersichtlichkeit keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Nach Vorberatung durch den Haupt und Finanzausschuss fasst der Rat mit 25 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbau-liche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten mit der Maßgabe zu erlassen, dass § 10 Abs. 1 dieser Satzung folgende Fassung erhält:

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Abs. 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss

von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der zu erlassenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten  
vom 30.05.2017

---

### Öffentlicher Teil

- 6) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten 621-2014/2020  
und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Post-  
straße/Freiheitsstraße

Die Gemeinde Niederkrüchten wird in diesem Jahr die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ausbauen. Der Ausbau wird als Mischfläche in Pflasterbauweise mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün (Pflanz- und Baumbete) und Parkflächen erfolgen. Bei dem vorgesehenen Ausbau handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Straßenbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird jedoch niveaugleich als Mischfläche ausgebaut. Insofern ist hierfür eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Bei der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße handelt es sich um eine Haupteinzelverkehrsstraße. Nach den Regelungen der in dieser Sitzung neu zu beschließenden Straßenausbaubeitragssatzung betragen bei einer Haupteinzelverkehrsstraße die Anteile der Anlieger für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung 50 % und für die Gehwege 70 %.

In der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung vom 02. März 2017 wurde empfohlen, den Anliegeranteil für Mischflächen wie bisher durch Sondersatzung, jedoch falls zulässig, nicht mehr nur mit dem Vom-Hundert-Satz für die Fahrbahn festzusetzen. Diesbezüglich hat nochmals eine rechtliche Prüfung stattgefunden.

Da es bei einer Mischfläche tatsächlich möglich – wenn auch rechtlich nicht zulässig – ist, dass die Gehwegbereiche befahren werden und somit der Vorteil für die Fußgänger nicht erhöht ist, wäre insgesamt für die Mischfläche ein höherer Anliegeranteil als der für die Fahrbahn nicht vertretbar. Ein erhöhter Anliegeranteil ist nur für Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, zulässig. Seitens der Verwaltung wird somit vorgeschlagen, den Anliegeranteil für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße auf 50 %, entsprechend dem Anliegeranteil der in dieser Sitzung zu beschließenden Ausbaubeitragssatzung für die Fahrbahn bei einer Haupterschließungsstraße festzusetzen.

Als anrechenbare Breite für die Mischfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn sowie beiderseitigen Gehwegen für eine Haupterschließungsstraße aus der Ausbaubeitragssatzung ergibt.

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss fasst der Rat mit 25 Stimmen und 6 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird beschlossen mit der Maßgabe, dass der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 40 % festgesetzt wird.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der zu erlassenden Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.